

Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung 2026

I. Laufende Entgelte		ab 01.01.2026 €
In allen verbandsangehörigen Gemeinden beträgt		
a) die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Wasserentnahme		1,73
b) der wiederkehrende Beitrag nach gewichteter Grundstücksfläche		
bis 1.000 m ²		206,00
bis 1.800 m ²		237,00
über 1.800 m ²		270,00
II. Einmalige Entgelte		ab 01.01.2006 €
Die einmaligen Beiträge werden pro m ² gewichtete Grundstücksfläche		
für die erstmalige Herstellung		
a) für die Straßenleitungen mit		4,15
b) für die übrigen Anlagen mit		0,58
für die räumliche Erweiterung		
a) für die Straßenleitungen mit		5,01
b) für die übrigen Anlagen mit		0,70
festgesetzt.		
III. Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung)		ab 01.01.2026 €
1. Wasserhausanschluss im öffentlichen Bereich (von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze)		
Der Pauschalbetrag pro Ifdm (gemessen ab Straßenmitte) wird auf festgesetzt.		770,00
Für Hausanschlüsse gem. § 25 Abs. 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung wird der Pauschalbetrag pro Ifdm (gemessen ab Straßenmitte) auf hergestellt		
bis 1984		48,50
von 1985 - 1989		82,00
von 1990 - 1994		111,00
von 1995 - 1999		153,00
von 2000 - 2005		325,00

2. Wasserhausanschluss außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (von der Grundstücksgrenze bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung)	
Der Pauschalsatz für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen wird	
a) einschl. Erdarbeiten und Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	280,00
b) ohne Erdarbeiten und ohne Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	55,00
c) Zähler setzen als Extratermin auf Kundenwunsch pauschal auf	85,00
d) Gartenzähler setzen und/oder verplomben pauschal auf	85,00
e) Material für Mauerdurchführung (z. B. Manschetten, Leerrohr)	200,00
f) Zusätzliche Kernlochbohrung auf Kundenwunsch pauschal auf	100,00
g) Wasserzählerbügel liefern und montieren pauschal auf	250,00
h) Schießen mit Erdakete pro lfdm. auf	100,00
festgesetzt.	
IV. Aufwendungsersatz (§ 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2026 €
Der Aufwendungsersatz wird festgesetzt:	
a) für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse Abs. 1 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
b) für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung Abs. 2 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
c) für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Erdarbeiten Abs. 3	300,00
d) für die Entfernung eines Bauwasseranschlusses Abs. 3 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
e) für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen Abs. 4 nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
f) für die Nachprüfung des Wasserzählers, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird Abs. 5 nach tatsächlichem Aufwand	
g) für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen Abs. 6	
1.) Messeinrichtung mit erforderlichen Armaturen bis zu 5 laufenden Meter jeder weitere laufende Meter	750,00 55,00
2.) für die Errichtung zusätzlicher Messeinrichtungen für jeden Wasserzähler bis 2,5 m ³ jährlich für jeden Wasserzähler bis 6 m ³ jährlich für jeden Wasserzähler bis 10 m ³ jährlich für jeden Wasserzähler bis 15 m ³ jährlich	11,96 14,84 27,27 57,65
3.) für die Ausleihe eines Standrohres mit 2,5 m ³ Wasserzähler und ¾“ Auslaufventil Kaution Mietpreis 1. Woche Mietpreis jede weitere Woche Einmalige Gebühr für Kontrolle, Reinigung und Desinfektion Zuzüglich Wasserverbrauch und Abwassergebühren	500,00 25,00 12,50 40,00

- h) für die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken
Abs. 6
Nach tatsächlichem Aufwand

V. Umsatzsteuer

Zu allen vorstehend festgelegten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen